

Vom Missbrauch des Missbrauchs: Wie der Gesetzgeber StrafrichterInnen zum Rechtsbruch zwingt

Als der Gesetzgeber, aufgeschreckt durch die 2017–2020 bekanntgewordenen Missbrauchsfälle von Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster, daran ging, die Strafvorschriften über den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 ff. StGB) und die Kinderpornografie (§§ 184b f. StGB) zu verschärfen, war wesentliches Motiv die vorgeblich zu laxen Urteilspraxis der Strafgerichte. Einen Beleg für diese Annahme ist er im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens schuldig geblieben. Die diese Behauptung widerlegenden Ausführungen des Sachverständigen *Kinzig* vor dem Bundestags-Rechtsausschuss am 08.12.2020 hat der Gesetzgeber nicht zur Kenntnis genommen, wie er sich insgesamt jeder sachlichen Auseinandersetzung mit der vielfältigen Kritik aus Praxis und Wissenschaft mit dem Schlachtruf »kein Pardon dem Kindesmissbrauch« entzogen hat.

So erweist sich das gesetzgeberische Lamento über die zu milden Strafrichter als das, was es ist: ein übler Griff in die populistische Mottenkiste mit allerdings verheerenden Folgen nicht nur für die Praxis, sondern die gesamte Rechtskultur.

Mit der Anhebung der Mindeststrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe für Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sollen die Strafgerichte gezwungen werden, auf hohe Freiheitsstrafen zu erkennen, obwohl der vorher geltende Mindestrahmen von sechs Monaten in schweren Fällen die Verhängung auch hoher Strafen zugelassen hätte. Die dem Gesetzgeber unerwünschte Verfahrenseinstellung nach den §§ 153, 153a StPO oder das bedenkliche geräuschlose Erledigen im Strafbefehlswege verbieten sich bei den nun zum Verbrechen gewordenen Sexualdelikten quasi nebenbei. Jetzt muss in jedem Fall der §§ 176 ff., 184b f. StGB verhandelt werden. Um den StrafrichterInnen auch die Hintertür eines »minder schweren Falles« zu versperren, wird dieser einfach abgeschafft. Und damit sie die neuen Vorgaben auch hinreichend verinnerlichen, werden sie in eine verpflichtende Fortbildung geschickt, in der sie lernen sollen, die richtigen Fragen richtig zu stellen. Die Vorschrift, die Verfahren beschleunigt zu betreiben, soll sie zudem auf den nötigen Trab bringen.

Die Folgen der Strafverschärfung sind für die Praxis beträchtlich, das Streichen des »minder schweren Falles« ist nicht zu tolerieren. Der Gesetzgeber hat bei allen Verbrechenstatbeständen (§ 12 Abs. 1 StGB) diese Möglichkeit mit dem Wissen vorgesehen, dass es Fallgestaltungen gibt, bei denen die Verhängung der Regelstrafe als zu hoch erscheint. Warum dieser Grundsatz in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornografie nun nicht mehr gelten soll, ist nicht ersichtlich. Dass der Kuss auf den Mund eines Kindes jetzt wenigstens ein Jahr Freiheitsstrafe zur Folge haben soll, der Besitz eines Fotos einer posierenden 13-jährigen als Verbrechen verfolgt und bestraft werden muss, ist niemandem klar zu machen. Es kann nicht sein, dass eine allenfalls knapp über der Erheblichkeitsgrenze des § 184h Nr. 1 StGB liegende Tat denselben Unrechtsgehalt haben soll wie ein Raub, eine Vergewaltigung oder ein minder schwerer Fall des Totschlags. Damit wird um des billigen Applauses des Boulevards willen nicht nur mutwillig in das Wertgefüge des Strafgesetzbuchs eingegriffen, es wird vor allem der Rahmen für schuldangemessenes Strafen verlassen.

Für alle StrafrichterInnen, die in den immer aufwendigen, schwierigen und persönlich belastenden Verfahren des sexuellen Kindesmissbrauchs ihrer Aufgabe mit hohem persönlichem Einsatz nachkommen, ist dies auch bis zur zu erwartenden Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* nicht hinnehmbar.

Vorsitzender Richter am LG a.D. Georg Royen, Freiburg i.Br.